

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

rhd instruments GmbH & Co. KG

Version 1.1 vom Mai 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen (in der Folge: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. rhd instruments GmbH & Co. KG (in der Folge: rhd instruments) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn rhd instruments hat ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von rhd instruments gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von §14 BGB.
2. Mit dem Kaufvertragsabschluss erklärt sich der Kunde auch damit einverstanden, von uns elektronische Nachrichten wie E-Mails zur Einladung für Messen, zur Produktvorstellung, zur Information über aktuelle Entwicklungen etc. zu erhalten. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, diesen Service ohne die Nennung von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber rhd instruments zu widerrufen.
3. Die aktuelle Deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist rechtsverbindlich. Versionen in anderen Sprachen sind unverbindliche Übersetzungen und dienen rein der Information des Geschäftspartners.

II. Angebote und Lieferung

1. Die Angebote und Kostenvoranschläge seitens rhd instruments sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als von rhd instruments angenommen, wenn sie von rhd instruments schriftlich bestätigt oder die bestellten Positionen ausgeliefert worden sind.
2. Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich nach der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung seitens rhd instruments.
3. Maß-, Gewichts- und Leistungstoleranzen, technische Änderungen oder Modellwechsel sowie Abweichungen von Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten und sind zulässig, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt und diese dem Kunden zumutbar sind.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Erstreckt sich die Teillieferung über mehr als zwei Wochen, ist rhd instruments berechtigt, Teilrechnungen über die bereits gelieferten Positionen zu stellen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW, gemäß Incoterms in der Fassung von 2010) einschließlich der Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Gefahrübergang bestimmt sich nach VI 2.
2. Wird die Aufstellung und/oder Montage von rhd instruments übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Transportkosten).
3. Wenn sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mindestens 6 Wochen nach Abschluss des Vertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachweisbar verändern, ist rhd instruments berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle an rhd instruments zu leisten. Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungseingang rein netto oder gemäß gesonderter, schriftlich festzuhaltender Vereinbarung.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, ist rhd instruments berechtigt, die Restschuld fällig zu stellen oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist rhd instruments zudem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den rhd instruments die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8-Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz. rhd instruments ist außerdem berechtigt, einen rhd instruments nachweislich durch verspätete Zahlung entstehenden weiteren Schaden geltend zu machen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. rhd instruments behält sich das Eigentum an allen gelieferten Positionen vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.

Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Temperaturregler, Peltierele-

mente etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden und wenn sie dadurch wesentliche Bestandteile im Sinne von § 93 BGB werden.

Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich rhd instruments das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist rhd instruments berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurück zu fordern. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von rhd instruments gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist.

Die rhd instruments durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere die Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden.

rhd instruments ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Positionen zu untersagen.

Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Positionen kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller zusätzlich entstandenen Kosten verlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inklusive erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).
4. Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden beziehungsweise zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde rhd instruments unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Die rhd instruments trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er rhd instruments jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) ab. Werden die gelieferten Positionen zusammen mit anderen Sachen, die dem Kunden nicht gehören, weiter veräußert, tritt der Kunde die daraus entstehenden Forderungen an rhd instruments in Höhe des vereinbarten Brutto-Preise ab.

Zur Einbeziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von rhd instruments, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. rhd instruments verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsver-

zug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so räumt der Kunde rhd instruments Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren ein; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für rhd instruments verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde rhd instruments anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Kunde verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für rhd instruments.

Für so entstandene Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

7. Der Kunde tritt rhd instruments auch die Forderungen zur Sicherung der rhd instruments-Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Die rhd instruments zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50% übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei der Entscheidung von rhd instruments.
9. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

V. Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn rhd instruments die Verzögerung zu vertreten hat. Im Übrigen sind genannte Termine nur verbindlich, wenn sie von rhd instruments ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
2. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von rhd instruments liegen und die rhd instruments trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwen-

den konnte - gleichviel, ob sie bei rhd instruments oder deren Unterlieferanten eintreten - etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Vorprodukte und Rohstoffe usw. - ist rhd instruments berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen rhd instruments im Falle von Streik oder Aussperrungen bei rhd instruments oder deren Vorlieferanten zu. rhd instruments wird solche Umstände dem Kunden unverzüglich mitteilen. Eine gegebenenfalls vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt. Im Falle des Rücktritts durch rhd instruments wird diese bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Sofern rhd instruments von seinen Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und rhd instruments dies nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wahlweise kann rhd instruments in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, wird rhd instruments dem Kunden seine Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten. Eine gegebenenfalls zwischen rhd instruments und dem Kunden vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt. rhd instruments wird dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
4. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von rhd instruments innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis einer höheren Schadens oder Aufwands steht rhd instruments frei; dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist.

VI. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Kosten den Kunden. rhd instruments bestimmt Transportart und Transportweg.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt

worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von rhd instruments gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

- b) bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
3. Ist die Ware versandbereit und wird der Versand ohne Verschulden von rhd instruments wesentlich verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Mitteilung der wesentlichen Verzögerung oder Unmöglichkeit des Versandes an den Kunden auf diesen über.
 4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über.

VII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder besondere Montagebedingungen einbezogen werden, folgende Bestimmungen:

1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - b) Energie und Wasser in geeigneter Qualität an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung,
 - c) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von rhd instruments und des Montagepersonals am Ort der Montage die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind,
 - d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von rhd instruments zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Kunde hat die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware und/oder die vertraglich erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Ware und/oder der Leistung eine Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware und/oder die Leistung nicht innerhalb einer ihm von rhd instruments bestimmten Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Die vorstehende Regelung ist für die Bestimmung der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses nicht maßgebend.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist rhd instruments nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist rhd instruments berechtigt, sie zu verweigern.
4. Die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von rhd instruments getragen, mit Ausnahme der Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist; diese Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Probelauf/Testversion

1. Mit rhd instruments kann ein Probelauf vereinbart werden. Zu diesem Zweck wird dem Kunden ein Testgerät geliefert. rhd instruments weist ausdrücklich darauf hin, dass die Testgeräte ausschließlich dem Zweck dienen, den Test der vom Kunden gewünschten Funktion zu ermöglichen. rhd instruments leistet hierbei nur Gewähr für die in der Produktdokumentation (insbesondere im Datenblatt, im Angebot, in der Betriebsanleitung) spezifizierten technischen Daten unter der Voraussetzung der Einhaltung der dort genannten Randbedingungen. rhd instruments übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Testgeräte für den vom Kunden gewünschten Zweck und/oder eine bestimmte Anwendung des Kunden geeignet sind, es sei denn, rhd instruments hat hierfür ausdrücklich die Gewährleistung übernommen.
2. Es obliegt dem Kunden, den Testlauf unter Beachtung der üblichen Sorgfalt und unter den realen Einsatzbedingungen durchzuführen und die Eignung der Testgeräte für seine Anwendung und den von ihm angestrebten Zweck zu prüfen.
5. Sollte die in Absatz 3 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
6. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden und/oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden und/oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von rhd instruments zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch rhd instruments erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

IX. Gewährleistung/Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet rhd instruments wie folgt, sofern der Kunde Kaufmann ist:

1. Der Kunde darf die Annahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Der Kunde hat von rhd instruments gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung bei ihm zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, rhd instruments unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich oder elektronisch Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Kunde die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung schriftlich oder elektronisch machen. Andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Regelungen gemäß dieses Absatzes gelten nicht im Falle arglistig verschwiegener Mängel.
7. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung der Ware.
8. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz, sowie auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von rhd instruments oder der Nichteinhaltung einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Im Fall durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Ersatzpflicht seitens rhd instruments jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Die Bestimmungen gemäß Artikel IX. 8. gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegen

die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von rhd instruments.

10. Für den Verlust von Daten haftet rhd instruments im Rahmen der vorstehenden Absätze 1 - 9 nur, wenn dieser auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen nicht vermeidbar gewesen wäre und er nicht auf Störungen oder Einflussnahmen Dritter entstanden ist.
11. Entscheidet sich der Kunde zum Erwerb eines Produktes von rhd instruments, haftet rhd instruments nicht dafür, dass der vom Kunden gewünschte Zweck/ Erfolg (bspw. Gewinneinsparungen) eintritt, es sei denn, rhd instruments hat diesen ausdrücklich zugesichert und/oder den beim Kunden entstandenen Schaden zu vertreten. Die Regelungen der Absätze 1 – 10 bleiben unberührt.

X. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich rhd instruments seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von rhd instruments Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag rhd instruments nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen rhd instruments zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
2. rhd instruments ist Rechtsinhaber der vertragsgegenständlichen Software/ Programme oder vom Rechtsinhaber zur Weiterveräußerung ermächtigt. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten (Lizenz). Der Kunde ist berechtigt, Datensicherungen nach den Regeln der Technik durchzuführen und die hierfür notwendigen Sicherungskopien anzufertigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, bestehende Urheberrechtsvermerke zu verändern oder zu entfernen. Die Lizenz beinhaltet nicht die Berechtigung des Kunden zur Bearbeitung oder Umarbeitung des Programms.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist rhd instruments verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von rhd instruments erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet rhd instruments gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel IX. 8. bestimmten Frist wie folgt:
 - a) rhd instruments wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist ihm dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- b) Alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten bleiben rhd instruments vorbehalten. Die Verpflichtungen von rhd instruments gemäß X 3 bestehen nicht, soweit der Kunde Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, insbesondere indem er die geltend gemachten Ansprüche des Dritten anerkennt oder rhd instruments nicht unverzüglich schriftlich verständigt.
- c) Die Haftungsregelungen in IX bleiben unberührt.

4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern er allein die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
5. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von rhd instruments nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von rhd instruments gelieferten Produkten eingesetzt wird.

XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel V.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von rhd instruments einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht rhd instruments das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn rhd instruments von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, hat rhd instruments dies dem Kunden nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Schlussbestimmungen

1. Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort).
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von rhd instruments. rhd instruments ist aber auch berechtigt, an anderen zulässigen Gerichtsständen zu klagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB.
4. rhd instruments behandelt alle Daten des Kunden ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.
5. Vertragsinhalt werden ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen zwischen rhd instruments und dem Kunden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen oder sind unwirksam. Änderungen dieses Vertrags einschließlich seiner Aufhebung oder sonstigen

Beendigung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den vereinbarten Verzicht auf das vertragliche Schriftformerfordernis.

Geschäftsführer:
Dr. Benedikt Huber, Dr. Marcel Drüscher
Amtsgericht Darmstadt HRB 96374

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

rhd instruments GmbH & Co. KG
Otto-Hesse-Straße 19
64293 Darmstadt
Tel.: +49 6151 8707187
Fax: +49 6151 8707189
E-Mail: info@rhd-instruments.de
Web: www.rhd-instruments.de
Amtsgericht Darmstadt HRA 85824
USt-IdNr. DE 292211030

Haftende Gesellschafterin:
rhd instruments Verwaltungs GmbH